

Allgemeine Gerätemietbedingungen der Firma Vetter Gabelstapler GmbH

§ 1 - Allgemeines

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das vorstehend im Einzelnen aufgeführte Gerät mietweise zu überlassen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln, gegen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen und ihn nach Beendigung der Mietzeit auf eigene Gefahr zurücksenden oder auf eigene Gefahr zurückbringen.

§ 2 - Beginn der Mietzeit

(1) Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Eisenbahn verladen oder einem betriebsfremden oder einem betriebseigenen Frachtführer übergeben worden ist oder - falls der Mieter den Mietgegenstand abzuholen hat - mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt.

(2) Mit der Absendung bzw. Abholung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

§ 3 - Übergabe und Mängelrüge

(1) Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, das Gerät vor der Absendung bzw. Abholung auf eigene Kosten zu besichtigen; etwaige hierbei festgestellte Mängel sind sofort zu rügen.

(2) Verborgene Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung bzw. Abholung des Gerätes dem Vermieter eine schriftliche Mängelanzeige zugegangen ist.

(3) Nach Ablauf der Rügefristen gilt das Gerät als vertragsmäßig geliefert. Etwa nach Ablauf der Rügefristen auftretende oder entstehende Mängel berechtigen zur Geltendmachung von Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen nicht. Die Mängel sind gemäß § 8 von dem Mieter zu beheben.

(4) Nimmt der Vermieter das zu Recht bemängelte Gerät zurück, so trägt er die Kosten des An- und Rücktransportes. Der Vermieter ist berechtigt, nach seiner Wahl während der Behebung der Mängel ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen oder aber anstelle der Behebung der Mängel für die gesamte Mietzeit ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen.

§ 4 - Vorhaltezeit

(1) Der Mietberechnung ist eine normale monatliche Vorhaltezeit von 175 Stunden zugrunde gelegt, falls nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Miete ist vorbehaltlich des § 6 (Still-Liegeklause) auch dann zu zahlen, wenn die normale Vorhaltezeit nicht voll ausgenutzt wird.

(3) Wird im Laufe eines Monats die monatlich erreichbare Höchststundenzahl gemäß § 4 Abs. 1 überschritten, so gelten die darüber hinaus geleisteten Stunden als Überstunden.

(4) Die Überstunden sind dem Vermieter monatlich anzuzeigen und auf Verlangen zu belegen. Verstößt der Mieter hiergegen oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben, so hat der Vermieter Ansprüche auf eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages der hinterzogenen Miete.

§ 5 - Mietberechnung und Mietzahlung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist der monatliche Mietzins spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats ohne besondere Aufforderung im Voraus zu zahlen. Eine Schlussrechnung wird am Ende der Mietzeit erstellt.

(2) Jede Überstunde ist mit 1/175 der monatlichen Miete zu bezahlen, falls nicht bei kurzfristiger Vermietung nach geleisteten Betriebsstunden abgerechnet wird.

(3) Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter vor Absendung bzw. Abholung des Gerätes dem Vermieter für die einzelnen Monatsmieten Wechsel entsprechender Fälligkeit auszuhandigen, wobei die Wechselzinsen und Wechselkosten vom Mieter getragen werden.

(4) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Tage über den in Abs. 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt hinaus im Rückstand oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters, der

den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind. Beträge, die der Vermieter innerhalb der ursprünglichen Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat, werden nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 6 - Stillliegezeit

(1) Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen infolge von Umständen die weder der Mieter noch sein eventueller Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, Innere Unruhen, behördliche Anordnungen) so gilt diese Zeit als Stillliegezeit.

(2) Der Mieter hat für die Stillliegezeit vom 11. Tage ab 75% der dieser Zeit entsprechenden monatlichen Miete zu zahlen.

(3) Der Mieter hat Beginn und Ende der Stillliegezeit dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 - Nebenkosten

Die monatliche Miete versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung (Ausnahme: § 3, Ziffer 4), Gestellung von Betriebsstoffen und Personal. Diese und andere Nebenkosten trägt der Mieter.

§ 8 - Unterhaltungspflicht des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet,

a) das Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,

b) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes einschließlich Ersatz der Verschleißteile zu sorgen,

c) notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht sind, sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf sein Kosten vornehmen zu lassen. Bei größeren Reparaturen ist der Vermieter umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass der die benötigten Ersatzteile in derselben Frist beschaffen werde, in der es dem Mieter möglich ist, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

(3) Stellt der Vermieter dem Mieter Fachmonteure für Reparaturarbeiten, Inspektionen, zur Anlernung von Bedienungspersonal oder zur Inbetriebsetzung des Mietgegenstandes zur Verfügung, so trägt der Mieter die hierbei entstehenden Kosten. In diesen Fällen übernimmt der Mieter die dem Vermieter gegenüber den Fachmonteuren oder sonstigen Beauftragten obliegenden Fürsorgepflichten für Leib, Leben, Gesundheit und eingebrachte Sachen. Dies gilt, solange die genannte Person direkt oder indirekt im Bereich des Mieters tätig ist.

§ 9 - Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit bzw. - bei unbestimmter Mietzeit - frühestens 4 Wochen nach schriftlicher Kündigung. Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes vorzeitig, so gilt § 5, Abs. 4, Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10 - Rücklieferung des Gerätes

(1) Der Vermieter wird dem Mieter den Bestimmungsort für die Rücklieferung zeitgerecht mitteilen.

(2) Alle Kosten des Rücktransportes trägt der Mieter, allerdings jedoch nur bis zu der Höhe, wie sie dem Rücktransport an den Lagerplatz des Vermieters entsprechen.

(3) Der Mieter hat das Gerät in dem Zustand gesäubert zurückzugeben, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung unter Beachtung der Grundsätze des § 8 entspricht.

(4) Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 30 Kalendertage nach dem Eintreffen des Gerätes am vom Vermieter bestimmten Ort eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt ist.

§ 11 - Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seinen vertraglichen Unterhaltspflichten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist, so verlängert sich der Mietvertrag um die Zeit, die der Vermieter zur unverzüglichen Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten benötigt. Gleiches gilt auch für Mängel des Gerätes, die durch vertragswidrigen Gebrauch oder Überbeanspruchung des Gerätes entstanden sind.

(2) Ergibt sich Streit oder Uneinigkeit der Vertragspartner aus dem Inhalt der vorgehenden Ziffer 1, so hat ein unparteiischer vereidigter Sachverständiger gutachtlich eine für beide Parteien bindende Lösung zu treffen. Kommt keine Einigung über die Person des Sachverständigen zustande, so soll dieser durch den Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt werden. Die Kosten des Gutachtens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

§ 12 - Untergang des Mietgegenstandes

(1) Sollte es dem Mieter unmöglich sein, seine Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes zu erfüllen, so ist er verpflichtet, unverzüglich gleichwertigen Ersatz zu leisten.

(2) Die Ersatzleistung ist nach Wahl des Vermieters in Natura oder durch Barentschädigung zu erfolgen. Als Barentschädigung ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort erforderlich ist.

(3) Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 75% weiter zu zahlen.

§ 13 - Schadenersatzansprüche

Soweit ihr Ausschluss gesetzlich zulässig ist, sind Schadenersatzansprüche jedweder Art, auch im Zusammenhang mit etwaigen Nebenverpflichtungen, gegen den Vermieter oder dessen Beauftragten, ausgeschlossen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Mieter somit beispielsweise keinen Regress für solche Schäden nehmen, die dadurch entstehen, dass das Gerät nicht die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweist und es dadurch zu (Vermögens)schäden beim Mieter kommt. Entsprechendes gilt für alle sonstigen Schäden.

§ 14 - Sonstige Bestimmungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz des Mietgegenstandes gegen Feuer, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung etc. zu sorgen; der Vermieter kann vom Mieter die Übersendung diesbezüglicher Nachweise verlangen. Alle Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen gelten schon heute als an den Vermieter abgetreten.

(2) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur zum vertrags- und bestimmungsmäßigen Arbeitseinsatz am vertraglich vorgesehenen Ort benutzen. Jede anderweitige Verfügung ist ihm untersagt, insbesondere die nicht ausdrücklich gestattete Untervermietung oder Weitergabe, und zwar unter Ausschluss der Rechte aus § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB, Verpfändung oder dergleichen, desgleichen auch die Vornahme von An-, Um- und Einbauten ohne Zustimmung des Vermieters.

(3) Der Mieter hat Zugriff Dritter auf den Mietgegenstand z.B. durch Beschlagnahmung, Pfändung oder dergleichen, abzuwehren und den Vermieter möglichst schon im Vorfeld von derartigen Zugriffen unverzüglich zu informieren.

(4) Die Rechte und Pflichten des Mieters sind auf Dritte nicht übertragbar, auch nicht im Falle einer Rechtsnachfolge. Ausgenommen sind Fälle der gesetzlich vorgesehenen Rechtsnachfolge.

(5) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.

(6) Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung sind ausgeschlossen, ohne dass der Vermieter einen Ausgleich leisten muss. Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Vermieter die Sache zurückerhält, frühestens aber mit Beendigung des Mietverhältnisses.

(7) Abweichungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(8) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göppingen und zwar im Mahnverfahren auch dann, wenn der Mieter Nichtkaufmann ist.

(9) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die unwirksamen Bestimmungen sind ggf. durch wirksame zu ersetzen, mit denen der verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

§ 15 - Verwendungszweck die Mietsache

Sofern zwischen den Parteien nichts Anderweitiges schriftlich ausdrücklich vereinbart worden ist, gilt als vereinbart, dass das Gerät nur unter den für das Gerät üblichen Idealbedingungen eingesetzt wird. In diesem Fall kann der Vermieter auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass das Gerät aufgrund besonderer Einsatzbedingungen nicht die erwarteten Leistungen erbringen kann. Besondere Einsatzbedingungen sind beispielsweise besondere Bodenbeschaffenheiten (Schotter, Kies, Sand, Gras, Erde etc.) oder besondere Außeneinflüsse (Glatteis, Schnee etc.), für welche das Gerät idealerweise nicht gebaut worden ist.

§ 16 - Versicherungen

Der Kunde/Mieter hat sich in eigener Verantwortung um eine Geräteversicherung bzw. um sonstige Versicherungen zu kümmern. Auf Verlangen hat er der Firma Vetter einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

Unsere AGBs sind auch im Internet auf unserer Webseite www.vetter-stapler.de zu finden.